

# ■ Malta

Von Rechtsanwalt *Peter Pietsch*, Wien

Stand: 17.10.2025

## Abkürzungen\*

COCP	Code of Organisation and Civil Procedure (Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess)	PartG	Partnerschaftsgesetz 2020
EheG	Ehegesetz	RE	Revised Editions of Laws of Malta (nach engl CAP, malt KAP. zitiert)
LN	Legal Notices, veröffentlicht im Anhang zum Amtsblatt	RS	Revised Statutes (nach CAP. zitiert)
LPG	Lebenspartnerschaftsgesetz 2014	SL	Subsidiary Legislation
NeLG	Gesetz über die nichteheliche Lebensgemeinschaft 2017	ZGB	Zivilgesetzbuch

### Abgekürzt zitierte Literatur

*Busuttil*, Länderbericht Malta in: International Encyclopedia of Comparative Law Bd I, National Reports (ohne Seitenangaben), 1983

### Gesetze online (engl/malt)

Maltesische Gesetze sind abrufbar unter <http://justiceservices.gov.mt>.

### Rechtsprechung online (engl/malt)

Gerichtsentscheidungen sind abrufbar unter <https://ecourts.gov.mt/onlineservices/judgements>.

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeitsrecht **6**
  - A. Einführung **6**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **11**
    - 1. Verfassung **11**
    - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz **12**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **23**
  - A. Einführung **23**
    - 1. Rechtsquellen **23**
    - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Abkommen **24**
    - 3. Internationales Privatrecht **28**
    - 4. Internationales Verfahrensrecht **31**
    - 5. Personenrecht **35**
    - 6. Eherecht **36**
    - 7. Partnerschaftsrecht **42**
    - 8. Kindschaftsrecht **43**
    - 9. Unterhaltsrecht **50**
    - 10. Namensrecht **51**
    - 11. Personenstandsrecht **52b**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **52c**
    - 1. Zivilgesetzbuch **52c**
    - 2. Ehegesetz **109**
    - 3. Lebenspartnerschaftsgesetz **117**
    - 4. Partnerschaftsgesetz **118**
    - 5. Gesetz über die nichteheliche Lebensgemeinschaft **124**
    - 6. Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess **129**

## I. Vorbemerkungen

Der Staat Malta, bestehend aus den Inseln Malta, Gozo, Comino und kleineren unbewohnten Inseln, ist seit 21.9.1964 vom Vereinigten Königreich unabhängig<sup>1</sup>. Zunächst blieb die Königin von England Staatsoberhaupt, bis sich der Staat am 13.12.1974 zur **Republik** erklärte<sup>2</sup>. Für die kleinere Insel Gozo besteht eine beschränkte Selbstverwaltung. Seit 1.5.2004 ist Malta Mitglied der Europäischen Union<sup>3</sup> und seit 2007 Mitglied im Schengen-Raum. Es ist der kleinste EU-Mitgliedstaat mit der höchsten Bevölkerungsdichte aller EU-Länder. Zum 1.1.2008 wurde die Währung auf Euro umgestellt<sup>4</sup>.

Der Name Malta kommt aus dem Phönizischen (»Hafen«). Die Bevölkerung von ca 563 000 Einwohnern besteht aus Maltesern (Nachkommen von Italienern und Arabern) sowie einer britischen Minderheit. Der Ausländeranteil beträgt zwischenzeitlich 22 Prozent. 97 Prozent der maltesischen Bevölkerung ist römisch-katholisch<sup>5</sup>. Hauptstadt ist Valletta. Die nationale Sprache ist Maltesisch (Art 5 Abs 1 Verf). **Amtssprachen** sind Maltesisch und Englisch (Art 5 Abs 2 Verf). Gesetze werden zweisprachig veröffentlicht, wobei im Konfliktfall die maltesische Version vorgeht<sup>6</sup>.

Das **materielle Recht** basiert auf dem römischen Recht<sup>7</sup>. Während der zahlreichen Fremdherrschaften hat sich daran nichts geändert. Die britische Herrschaft über das Land, von 1800 bis zur Unabhängigkeit, hat auf die Gesetzgebung massiven Einfluss ausgeübt, was zwar nicht zur Einführung des Common Law oder des britischen Statute Law, jedoch zu einem angelsächsisch beeinflussten Prozessrecht führte. Das Zivilrecht ist weitgehend kontinental-europäisch kodifiziert und angelehnt an den französischen Code Civil, die Zivilgesetzbücher von Sizilien, Sardinien, Parma, Piemont sowie an das italienische Zivilrecht von 1865<sup>8</sup>. Das Eherecht beruht in Teilen auf dem Kanonischen Recht.

Die **Zivilgerichtsbarkeit** wird im untersten Bereich von Friedensgerichten nach dem Gesetz über die Gerichtsbarkeit für geringfügige Forderungen<sup>9</sup> ausgeübt und im Übrigen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die niederen Gerichte<sup>10</sup> und die höheren Gerichte<sup>11</sup>, deren Zuständigkeiten sich aus dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess<sup>12</sup> ergeben. Alle Richter werden nach der Verfassung vom Präsidenten ernannt.

1 The Malta Independence Order 1964, S I 1964 Nr 1398.

2 Art 1 Abs 1 Verf idF G LVIII v 1974. Dazu *Cremona*, *The Maltese Constitution and Constitutional History since 1813*, 1994.

3 Siehe BGBl 2003 II 1408, 2004 II 1102.

4 Von Maltesische Pfund (Lm) im Verhältnis 0,4293:1 gem Umstellungsgesetz, engl: Euro Adoption Act (CAP. 485), malt: Att dwar l-Adozzjoni ta' l-Euro (KAP. 485), was für Streitwertgrenzen mangels Glättung urspr zu krummen Zahlen führte; s jetzt unten.

5 Vgl [www.auswaertiges-amt.de/](http://www.auswaertiges-amt.de/) [Länderinformationen]; abgerufen am 8.11.2025.

6 Art 8 Abs 2 Bereinigungsgesetz, engl: Statute Law Revision Act 1980 (SLRA), malt: Att ta l-1980 dwar r-Revizjoni tal-Liġijet Statutarji (Att). Einige Ausnahmen be-

stehen, wenn dies im G ausdrücklich genannt ist, zB im Schiedsgerichtsgesetz, engl: Arbitration Act (CAP. 387), malt: L-Att dwar l-Arbitraġġ (KAP. 387) oder G zur Ratifizierung des Haager ErwSÜ; dann geht im Zweifelsfall die engl Version vor.

7 Erstmals während römischer Besatzung 216 v Chr bis 870 durch Corpus Juris in Malta iK gesetzt.

8 Vgl *Busuttill*.

9 Engl: Small Claims Tribunal Act (CAP. 380), malt: Att dwar Tribunal ghal Talbiet Żgħar (KAP. 380).

10 Engl: Inferior Courts, malt: Qrati Inferjuri.

11 Engl: Superior Courts, malt: Qrati Superjuri.

12 Engl: Code of Organisation and Civil Procedure (CAP. 12), malt: Kodiċi ta'Organizzazzjoni u Proċedura Ċivili (KAP. 12); nachfolgend als COCP zit; auszugsweise unten III B 6.

Das Friedensgericht ist zuständig für alle Forderungsfälle bis zu einem Streitwert von 5000 Euro<sup>13</sup> sowie für das Europäische Mahnverfahren<sup>14</sup> und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen<sup>15</sup>, nicht jedoch für unbewegliches Vermögen und alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte. Es tagt mit einem Friedensrichter an einem vom Justizminister bestimmten Tagungsort, der möglichst der Wohnort des Antragsgegners ist. Die Friedensrichter werden aus den Reihen der Rechtsanwälte bestellt. Urteile des Friedensgerichts sind durch die Magistratesgerichte wie deren eigene Urteile vollstreckbar.

Für Streitwerte bis 15 000 Euro<sup>16</sup> sind ansonsten die beiden niederen Gerichte in Form der Magistratesgerichte zuständig, je eines auf den Inseln Malta<sup>17</sup> und Gozo<sup>18</sup>. Die Insel Comino gehört zum Zuständigkeitsbereich des Gerichts in Gozo. Unabhängig vom Streitwert besteht nach Art 47 Abs 3 COCP jedoch keine Zuständigkeit für Streitigkeiten um Immobilien und damit zusammenhängende Rechte. Diese Gerichte sind mit einem Einzel-Berufsrichter besetzt.

Ansonsten ist die höhere Gerichtsbarkeit zuständig. Sie besteht aus dem Zivilgericht mit mehreren Abteilungen und dem Berufungsgericht. Die höhere Gerichtsbarkeit in Form des Zivilgerichts tagt in Malta und seit 2018 auch in Gozo, je nach Zuständigkeit gemäß Wohnsitz bzw gewöhnlichem Aufenthalt der beklagten Partei (Art 36 COCP).

Das **Familiengericht** ist zuständig für Scheidung oder Aufhebung von Ehen, gerichtliche Trennung der Eheleute, Sorge- und Umgangsrecht, Unterhalt, Elternschaftsfragen, Abstammung und Angelegenheiten, die Gegenstand des Gesetzes über Kindesentführung und Sorgerecht<sup>19</sup> sind. Ausdrücklich zuständig ist es auch nach dem Partnerschaftsgesetz (unten III B 4), sei dies zur Begründung oder der Auflösung einer Partnerschaft, wie auch für alle Streitigkeiten hieraus. Adoptionen gehören allerdings in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Freiwillige Gerichtsbarkeit, damit in einen anderen Gerichtszweig. Das Familiengericht ist weiter zuständig für die Genehmigung von einvernehmlichen Trennungsvereinbarungen von Eheleuten, die vor einem Mediator geschlossen wurden. Eine ausdrückliche Regelung, wonach das Familiengericht auch für Streitigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (unten III B 3) und dem Gesetz über die nichteheliche Lebensgemeinschaft (unten III B 5) zuständig ist, findet sich im COCP nicht; wegen der Nähe zum Familienrecht und dem Ehegesetz (unten III B 2) ist davon jedoch auszugehen. Im Falle einer Unklarheit über die funktionelle Zuständigkeit des Familiengerichts entscheidet der Gerichtspräsident, wogegen kein Rechtsmittel möglich ist.

<sup>13</sup> Art 3 Abs 2 Small Claims Tribunal Act (Cap. 380), Streitwerterhöhung von 3494,06 € auf 5000 € gem G IV 2016.26.

<sup>14</sup> VO (EG) Nr 1896/2006 v 12.12.2006 (ABI EU Nr L 399, S 1); bei gesetzl Unterhaltsansprüchen vorrangige Geltung der EuUntVO, s unten III A 2a.

<sup>15</sup> VO (EG) Nr 861/2007 v 11.7.2007 (ABI EU Nr L 199, S 1); nach deren Art 2 Abs 2 lit c ist die VO Nr 861/2007 nicht anzuwenden auf Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen.

<sup>16</sup> Art 47 Abs 1 COCP, Streitwerterhöhung von 11 646,87 € auf 15 000 € gem G IV 2016.3.

<sup>17</sup> Engl: Civil Court of Magistrates (Malta), malt: Qorti Ċivili tal-Maġistrati (Malta), gem Art 47 COCP.

<sup>18</sup> Engl: Court of Magistrates (Gozo), malt: Qorti tal-Maġistrati (Ghawdex), gem Art 50 Abs 1 COCP.

<sup>19</sup> Engl: Child Abduction and Child Custody Act (CAP. 410); malt: Att dwar is-Sekwestru u l-Kustodia ta' Minuri (KAP. 410).

Das Berufungsgericht entscheidet ab einer Beschwerde von 465,87 Euro<sup>20</sup> mit Einzelrichter in zweiter Instanz über Entscheidungen der Magistratesgerichte und mit drei Berufsrichtern über die erstinstanzlichen Entscheidungen der höheren Gerichtsbarkeit aller Abteilungen. Es tagt nach Art 41 Abs 10 COCP in Malta, wobei der Justizminister jedoch auch anordnen kann, dass für Entscheidungen der höheren Gerichtsbarkeit von Gozo die Berufungsverhandlungen im dortigen Gerichtsgebäude stattfinden. Die Berufungsinstanz ist Tatsacheninstanz. Eine Berufung kann gemäß Art 195 Abs 7 COCP im ersten Termin verworfen werden, wenn das Gericht das abschließende Berufungsvorbringen als offensichtlich aussichtslos und rechtsmissbräuchlich<sup>21</sup> ansieht.

Berufungen gegen Urteile des Friedensgerichts sind zu Verjährungs- und Zuständigkeitsfragen sowie bei groben Rechtsverletzungen, ungeachtet des Streitwertes, stets rechtsmittelfähig, ansonsten ab einem Verfahrenswert von 1500 Euro, wobei das Berufungsgericht bei begründetem Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufhebt und stets selbst eine Sachentscheidung trifft. Bei Verwerfung des Rechtsmittels wegen Rechtsmissbräuchlichkeit wird eine Strafgebühr zwischen 250 Euro und 1250 Euro verhängt<sup>22</sup>.

Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht berufungsfähig; es kann jedoch die Erste Abteilung des Zivilgerichts zur weiteren Entscheidung angerufen werden (Art 35 COCP).

Gerichtsentscheidungen aus Malta werden gemäß Art 189ff COCP von Amts wegen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung an das Gericht in Gozo übermittelt, wie auch umgekehrt.

Verfahrensgang und Entscheidungen der Gerichte werden im Internet veröffentlicht und sind dort abrufbar<sup>23</sup>.

Die **Gerichtssprache** ist Maltesisch<sup>24</sup>. In allen Verfahren, auch vor dem Friedensgericht, kann nach dem Gesetz<sup>25</sup> jedoch in englischer Sprache verhandelt werden, wenn keine der Parteien der maltesischen Sprache mächtig ist oder die maltesisch sprechenden Parteien mit der Prozessführung in Englisch einverstanden sind<sup>26</sup>.

**Prozesskostenhilfe** bestimmt sich in einem rein maltesischen Verfahren nach Art 911–928 COCP, für ein Verfahren mit Auslandsbezug (sog Cross-Border-Verfahren) nach Art 928A ff COCP, speziell in Unterhaltsverfahren nach Art 928I–928K COCP.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

Bis zur Unabhängigkeit Maltas am 21.9.1964 galt für Bürger der Inselgruppe das

<sup>20</sup> Art 228 Abs 2 COCP; hier erfolgte keine Glättung des Streitwerts.

<sup>21</sup> Engl: frivolous and vexatious.

<sup>22</sup> Art 8 Abs 2 (a)–(d), 4 u 5 G über die Gerichtsbarkeit für geringfügige Forderungen.

<sup>23</sup> <https://ecourts.gov.mt/onlineservices/Judgements>.

<sup>24</sup> Als Nationalsprache gem Art 5 Abs 1 Verf.

<sup>25</sup> G über Englisch als Verfahrenssprache, engl: Judicial Proceedings (Use of English Language) Act (CAP. 189), malt: Att dwar Proċeduri Ġudizzjarji (Użu ta' l-Ilsien Inġliż) (KAP. 189).

<sup>26</sup> Art 2 G über Englisch als Verfahrenssprache.